

# Bedingungen für die Teilnahme an SKSW-Törns (Stand 01.02.2006)

## 1. Anmeldung

- Mit der Anmeldung bietet der Interessent der Segelkameradschaft Störtebeker Wilhelmshaven e.V. (im Folgenden: SKSW) den Abschluss eines Vertrages über die Teilnahme an einem Segeltörn verbindlich an.
- Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per E-Mail vorgenommen werden.
- Erfolgt die Anmeldung mehrerer Personen durch einen Anmelder, so übernimmt dieser mit seiner Unterschrift deren Vertragsverpflichtungen wie seine eigenen.

## 2. Vertragsabschluss

- Der Vertrag kommt mit der Annahme durch die SKSW zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form.
- Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss leitet die SKSW dem Teilnehmer eine Anmeldebestätigung zu.

## 3. Teilnehmerpflichten

- Mit Zustandekommen des Vertrages erkennt der Teilnehmer die Gültigkeit dieser Törnbedingungen an.
- Außerdem erkennt er an, dass an Bord allein die Entscheidung des Schiffsführers maßgebend ist und er erklärt sich bereit, den Anweisungen des Skippers Folge zu leisten.
- Jedem Teilnehmer obliegt die Verantwortung für die Einhaltung aller in Frage kommenden Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften wie auch für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Reisedokumente.
- Für die pünktliche Anreise zum vereinbarten Törn ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. Sollten sich aus der Verspätung eines Törnteilnehmers berechnete Schadenersatz- bzw. Minderungsansprüche eines oder mehrerer dritter Törnteilnehmer gegenüber der SKSW ergeben, so ist der Zuspätkommende zum Ersatz des hieraus resultierenden Schadens verpflichtet.
- Die Schiffe werden nicht mit Straßenschuhen betreten, und unter Deck wird nicht geraucht.

## 4. Zahlung

- Mit Vertragsabschluss wird eine Anzahlung von 100 € fällig, die Restzahlung vier Wochen vor Törnbeginn.
- Die Törnpreise enthalten keine Kosten für An- und Abreise sowie Nebenkosten.
- Zur Abbuchung des Törnbeitrages gewährleistet der Teilnehmer die korrekte Angabe der Bankverbindung und genügende Kontodeckung. Bankspesen bei Rückbelastung der Lastschrift trägt der Verursacher.

## 5. Nebenkosten

Hafengebühren, Treibstoffkosten und Bordverpflegung werden aus einer gemeinsamen Bordkasse bezahlt, in die alle Teilnehmer - mit Ausnahme des Skippers - zu gleichen Teilen einzahlen.

## 6. Leistungsumfang

- Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Törnbeschreibungen und aus der Anmeldebestätigung, soweit sie darauf Bezug nimmt.
- Die in der Törnbeschreibung enthaltenen Angaben sind für die SKSW bindend. Sollten jedoch sachlich berechnete, erhebliche und nicht vorhersehbare Gründe vor Vertragsabschluss eine Änderung der Angaben erfordern, behält sich die SKSW ausdrücklich vor, diese vorzunehmen. Jeder Teilnehmer wird davon unverzüglich informiert.

## 7. Haftung für Sachschäden

Schäden am Schiff oder dessen Ausrüstung, für die ein Teilnehmer nach zivilrechtlichen Vorschriften zu haften hat, sind von diesem nur insoweit zu tragen, als sie nicht durch die Kasko- bzw. Haftpflichtversicherung der Yacht abgedeckt sind. Für die aus dem

Betrieb der Yacht entstehenden Schäden, Sachverluste auf den Yachten und den Räumen des Vereines haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

## 8. Außerordentliches Kündigungsrecht

- Wird der Törn infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer schwerwiegender Gründe i. S. Abs. b) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die SKSW als auch der Törnteilnehmer den Vertrag kündigen.
- Solche schwerwiegenden Gründe sind insbesondere: Krieg, innere Unruhen, Streik, hoheitliche Anordnungen, Epidemien, Naturkatastrophen, Havarie, schweres Wetter.
- Wird der Vertrag gekündigt, so kann die SKSW für die bereits erbrachten oder zur Beendigung des Törns noch zu erbringenden Törnleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

## 9. Rücktrittsrecht

Die SKSW kann in folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten oder nach Törnbeginn den Vertrag kündigen:

- ohne Einhaltung einer Frist: wenn der Teilnehmer die Durchführung des Törns ungeachtet einer Abmahnung durch den Schiffsführer oder die SKSW nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die SKSW, so behält sie den Anspruch auf den Törnpreis. Die SKSW muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, welche die SKSW aus einer anderweitigen Verwertung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der von evtl. Leistungsträgern an die SKSW gutgebrachten Beträge. Die SKSW ist ebenfalls zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist berechtigt, wenn das für den Törn vorgesehene Törnschiff wegen Havarie unvorhersehbar nicht eingesetzt werden kann und ein geeignetes Ersatzschiff nicht zur Verfügung steht.

- bis zwei Wochen vor Törnbeginn: bei Nichterreichen einer in der Leistungsbeschreibung ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Törnbeschreibung für den entsprechenden Törn auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist die SKSW verpflichtet, den Törnteilnehmer unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung des Törns hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Törnteilnehmer erhält in diesem Fall einen bereits bezahlten Törnpreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat die SKSW den Törnteilnehmer hiervon zu unterrichten.

- bis vier Wochen vor Törnbeginn: wenn die Durchführung des Törns nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für die SKSW deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diesen Törn so gering ist, dass die für die SKSW im Falle der Durchführung des Törns entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diesen Törn, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht besteht für die SKSW jedoch nur, wenn sie die hierzu führenden Umstände nicht zu vertreten hat und die hierzu führenden Umstände nachweist. Wird der Törn aus diesem Grunde abgesagt, so erhält der Törnteilnehmer den eingezahlten Törnpreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand bei entsprechendem Nachweis erstattet, sofern der Törnteilnehmer von einem Ersatzangebot der SKSW keinen Gebrauch macht.

## 10. Törn-Durchführung

- Die Törnroute wird durch die SKSW festgelegt. Der Schiffsführer kann die Route ändern, falls dies aufgrund der Wetterverhältnisse oder aus einem anderen unter

Punkt 8 b) aufgelisteten schwerwiegenden Grund angezeigt ist. Hierbei werden die Wünsche der Crew nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Minderungs- oder vertraglicher Schadenersatzanspruch besteht in diesem Falle nicht.

- Der Teilnehmer kann keinen Minderungs- oder vertraglichen Schadenersatzanspruch geltend machen, falls ein bestimmter Zeitplan wegen eines unvorhersehbaren Ereignisses, insbesondere wegen eines unter Punkt 8 b) aufgelisteten schwerwiegenden Grundes nicht eingehalten werden kann.

## 11. Vertragsauflösung

- Bei Rücktritt des Törnteilnehmers vom Vertrag vor Törnbeginn (Storno) kann die SKSW folgende pauschalierte Rücktrittsschädigung geltend machen: bis 90 Tage vor Törnbeginn 30% - bis 36 Tage vor Törnbeginn 60% - ab 35 Tage vor Törnbeginn 100% des ursprünglich vereinbarten Törnpreises zu zahlen, sofern nicht ein schwerwiegender Grund im Sinne von Punkt 8 b) vorliegt.

- Findet die SKSW oder der Teilnehmer eine geeignete Ersatzperson, so entstehen dem Teilnehmer Verwaltungsgebühren in Höhe von 10% des Törnpreises. Die SKSW behält sich das Recht vor, die Ersatzperson unter Berücksichtigung der Seemannschaft als geeignet zu beurteilen.

## 12. Haftung

- Die vertragliche Haftung der SKSW für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Törnpreis beschränkt, soweit ein Schaden des Törnteilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit die SKSW für einen dem Törnteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

- Für alle Schadenersatzansprüche des Törnteilnehmers gegen die SKSW aus schuldhafter unerlaubter Handlung haftet die SKSW.

- Dem Törnteilnehmer wird im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-, Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

- Die SKSW haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Törnausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

## 13. Datenschutzklausel

Die im Zusammenhang mit dem Törn erfassten Daten der Törnteilnehmer werden ausschließlich zur Durchführung des Törns und zur Kundenbetreuung verwendet. Dazu dient auch eine Liste der Teilnehmer eines Törns, die jeder weitere Teilnehmer vor Törnbeginn erhält. Auf das Widerspruchsrecht des Törnteilnehmers nach § 28 Abs. 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) wird ausdrücklich hingewiesen. Die SKSW verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und Teilnehmerbetreuung sowie für eigene Werbeaktionen. Die Einwilligung in die Nutzung der Daten kann jederzeit widerrufen werden.

## 14. Gerichtsstandsklausel

Für den Fall, dass der Törnteilnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, wird für Ansprüche der SKSW gegen den Törnteilnehmer der Gerichtsstand Wilhelmshaven vereinbart.

## 15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung in diesen Törnbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so sind beide Seiten verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen oder nichtigen nach deren Sinn möglichst nahe kommt. Die übrigen Regelungen bleiben wirksam.